

Satzung

zur zweiten Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Stiefenhofen vom 18.12.1992

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Stiefenhofen folgende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Stiefenhofen vom 18.12.1992:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,-- Euro
für den zweiten Hund	100,-- Euro
für jeden weiteren Hund	100,-- Euro.

Die Steuer für Hunde nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde) beträgt

für den ersten Hund	320,-- Euro
für jeden weiteren Hund	640,-- Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gemeinde Stiefenhofen
Stiefenhofen, 12.10.2006


Wolf,
1. Bürgermeister



